



GEMEINDE RORBASS

Statuten

des Zweckverbands

Abwasserverbund Embrachertal (AVE)

vom 10. Juni 2018

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Abwasserverbund Embrachertal« (AVE) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rorbas.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt und unterhält in Rorbas eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden.

²Er kann Regenbecken und Sammelkanäle erstellen, betreiben und unterhalten.

³Ferner kann er Sonderbauwerke im Eigentum der Verbandsgemeinden auf deren Kosten betreiben und unterhalten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Abwasserkommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Abwasserkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigenden Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, gemeinsam.

²Die Abwasserkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abwasserkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. das Einreichen von Volksinitiativen;
2. das Abstimmen über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. das Bewilligen von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. das Ändern dieser Statuten;
2. das Kündigen der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. das Auflösen des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Abwasserkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. das Bewilligen von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht die Abwasserkommission zuständig ist;
2. das Festsetzen des Budgets;
3. das Kenntnisnehmen vom Finanz- und Aufgabenplan;

4. das Genehmigen der Jahresrechnung;
5. das Kenntnisnehmen vom Geschäftsbericht;
6. das Genehmigen der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
8. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die Genehmigung des regionalen generellen Netzbewirtschaftungsplans
10. den Abschluss von Vereinbarungen über den gemeinsamen Bau, Betrieb und Unterhalt von Regenbecken und Anlagen.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Abwasserkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Abwasserkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

³Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin der Abwasserreinigungsanlage ARA nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abwasserkommission teil.

⁴Die Abwasserkommission kann nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

⁵Das Sekretariat des Verbandes sowie das Protokoll der Abwasserkommission werden durch die Gemeinde Rorbas besorgt. Dem Sekretär/Der Sekretärin steht beratende Stimme zu.

Art. 17 Konstituierung

Die Abwasserkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Abwasserkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Abwasserkommission stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. das Besorgen sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. das Beraten von und Antragstellen zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. das Vertreten des Zweckverbands nach aussen und das Bestimmen der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Abwasserkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. das Anstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. das Führen von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. der Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Abwasserkommission stehen unübertragbar zu:

1. das Erstellen der Budgetvorlage sowie Antrag an die Verbandsgemeinden;
2. das Beschlussfassen über den Finanz- und Aufgabenplan;

3. das Beschlussfassen über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. das Bewilligen von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr;
5. das Festsetzen der Vergütung an die Gemeinde Rorbas für die Administration;
6. das Genehmigen besonderer Bauabrechnungen oder deren Verabschiedung zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

²Der Abwasserkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. das Bewilligen von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. das Schaffen von Stellen, die zum Erfüllen bestehender Aufgaben notwendig sind sowie das Schaffen neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse oder an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung

¹Die Abwasserkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Abwasserkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Das Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Abwasserkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihr Prüfen umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Abwasserkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Abwasserkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Abwasserkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Rorbas.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis 31. August jeden Jahres stellt die Abwasserkommission den Verbandsgemeinden ihre Budgetvorlage mit Antrag zu und bis zum 15. Februar jeden Jahres die Zahlen, welche die Gemeinden für ihre Jahresrechnung benötigen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 %

und maximal: 25 %. Den effektiven Wert legt die Abwasserkommission fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 35 Massgebende Einwohnerwerte

¹Es gilt die Formel: $EW = E + EGW$

²Die massgebenden Einwohnerwerte (EW) richten sich demzufolge nach:

- den Einwohnerzahlen per 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres der Verbandsgemeinden, berechnet nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.
- den Einwohnergleichwerten (EGW) von Industrie und Gewerbe nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³Die Abwasserkommission legt fest, wann und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband finanziert seine Investitionen primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Falls solche nicht zur Verfügung stehen, kann er Darlehen bei Dritten aufnehmen.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

5. Eigentum, Betrieb und Ausbau der Anlagen

Art. 38 Abwassereinigungsanlage und Zulaufkanal

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Pünt (inkl. Grundstück bzw. Dienstbarkeiten) und der bestehende Zulaufkanal rechts der Töss, Gesamtstrecke zwischen der Gemeindegrenze Embrach/Rorbas und der ARA, stehen im Eigentum des Zweckverbands. Sie sind im Interesse des zeitgemässen Gewässerschutzes und den Vorschriften von Bund

und Kanton entsprechend zu unterhalten und auszubauen. Der Verband wahrt die Interessen der Verbandsgemeinden.

Art. 39 Regenbecken und Sammelkanäle

Der Bau, Betrieb und Unterhalt von Regenbecken sowie die periodische Reinigung der Sammelkanäle gemäss Netzbewirtschaftungsplan wird von den Verbandsgemeinden gemeinsam gemäss Kostenverteiler bezahlt.

Art. 40 Ausbau

Der Ausbau von Abwassereinrichtungen gemäss Art. 37 zulasten des Zweckverbandes richtet sich nach dem jeweils gültigen Netzbewirtschaftungsplan des Verbandes, welcher der Genehmigung durch alle Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bedarf.

Art. 41 Betrieb

Der Zweckverband hat die ARA so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umwelt keine vermeidbaren Verschmutzungen entstehen.

Art. 42 Einleitung von Abwasser

Die ARA behandelt alles anfallende Abwasser der angeschlossenen Verbandsgemeinden, unabhängig von zugesprochenen Dimensionierungsanteilen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband mögliche Neueinleiter mit hoher Schmutzstofffracht und einen starken Anstieg der Abwasserbelastung zu melden.

Art. 43 Verbotene Einleitung

Der ARA dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Abwassereinleitungen mit übermässiger Schmutzfracht benötigen eigene Vorkläranlagen. Bei Störfällen werden die Kosten dem Verursacher überbunden.

Art. 44 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, das anfallende Abwasser aus anderen Verbandsgemeinden gemäss Netzbewirtschaftungsplan unentgeltlich in ihr Kanalnetz zu übernehmen. Die eigenen Siedlungsentwässerungsanlagen sind jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 45 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands, nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann bei der Abwasserkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Abwasserkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Abwasserkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

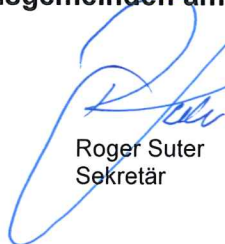
²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 20. September 2008 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018



Heiner Vögeli
Vizepräsident



Roger Suter
Sekretär

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach bis

24. Juli 2018



kein Rechtsmittel eingelegt worden,
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratsschreiberin:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 977 genehmigt.